gall. oct. 77.

N 63

16 R

<36632942900015
<36632942900015
Bayer. Staatsbibliothek

H. Gall. revol.

Bemerkungen.

Bemerkungen eines Kosmopoliten

über

die interessantesten

Gegenstände

der

Zeitgeschichte.

R

Altona und Upsala.
1796.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Mit Recht darf unser zu seinem Ende sich neigendes Jahrhundert stolz sein auf grose Siege der Vernunft über Irthum und Vorurtheil, und wenn gleich noch manches Faustins Erfahrungen beweisen, daß es mit Unrecht unbedingt das philosophische genannt wird, so wird doch gewiß nur der finstere Menschenhasser läugnen können, daß vieles darin vorbereitet ward, um vielleicht dem kommenden Jahrhundert diesen ehrwürdigen Nahmen zu verdienen. Es ist die Morgenröthe, und wir dürfen des baldigen Tages uns freuen; oder richtiger: schon ist es Tag, und nur einzelne Wolken bergen das Antlitz der leuchtenden Sonne. Entflohen ist die Nacht der alten

Unwissenheit, verschwunden sind die Vorurtheile, die die Erde belasteten, und den menschlichen Geist in so entehrenden Fesseln danieder hielten. — Vernunft und Wahrheit wandeln unter den Menschen! — Zeuge davon, daß doch ziemlich überall um des Glaubens willen kein Scheiterhaufen mehr raucht, und daß man ziemlich allgemein anfängt, Rechte der Menschheit zu ehren, und gegen Anmasungen der Willkühr zu vertheidigen. Zeuge davon, die Leibnitz, Wolf und Kant, die Voltaire, Rousseau, die Wieland und Knigge, welche mit eben so vielem Eifer als Erfolg Laster und Vorurtheile bekriegten.

Freilich wüthet noch hin und wieder in einem Winkel der Erde, wohin das Licht nicht drang, der brüllende Löwe Fanatismus; freilich fehlt es auch jezt noch nicht an Verfechtern der willkührlichen Gewalt, so wie es leider nur zu viel rasende Schreier giebt, die durch ihr unsinniges Possenspiel die heiligsten Wahrheiten zur Carricatur entwürdigen. Eben nicht

sehr philosophisch treibt noch im achtzehnten Jahrhundert die aufgeklärteste Nation Europas einen schändlichen Handel mit schwarzen Brüdern, und über ein Fünftheil von Europas Einwohnern ist noch leibeigen. *) Aber dem ohngeachtet — freuen wir uns! — dem ohngeachtet ist es Tag im achtzehnten Jahrhundert.

Die Wolken verscheuchen zu helfen, den belebenden Anblick des reinen Sonnenlichts am heitern Horizonte herbeiführen zu helfen — es liegt ein süses, ein groses Gefühl in dem Gedanken, und es ist Pflicht, unerlaßliche Pflicht eines jeden, der auf irgend eine Weise — und wer thäte das nicht? —

*) Friedrich, Kronprinz von Dännemark hob den Negerhandel auf, und mit dem ersten Tage des Jahrs 1800 ist jeder dänische Bauer ein freier Mann. Dieß ist in einem Staate, dessen König gesetzmäsig der absoluteste Souverain in Europa ist. Und die Britten brüsten sich mit ihrer Freiheit?

in ruhiger Wirksamkeit auf den Theil auf das Ganze zurück wirkt. Auch ich habe dazu beitragen wollen, Vorurtheil zu entlarven, Wahrheit zur Erkenntniß zu bringen. Ich bin mir bewußt, mit Mühe nach Wahrheit geforscht zu haben, es ist mein redlicher Wille, Wahrheit zu sagen. Ich kann geirrt haben. — Laudanda voluntas!

Ich habe mich einen Kosmopoliten genannt. Das Wort bedarf einer Erläuterung. Ich verabscheue den Weltbürgergeist, der die Moralität der Handlung aus ihren Wirkungen auf ein Ganzes beurtheilt, von dem der blödsichtige Thor kaum ein Milliontheilchen zu übersehen vermag. Ich verbinde den gerade entgegengesetzten Begriff damit, den Begriff einer gänzlichen Parteilosigkeit, einer gänzlichen Nichtachtung aller subjektiven Bestimmungen, und stelle mich dem Patrioten gegenüber, in sofern dieser — über die Grenzen hinausgeschweift, binnen welchen er edel und gut ist — den abscheulichen Grundsatz bekennt: salus populi, summa lex!

Ich werde gemisdeutet werden, das seh ich voraus. Die Verfechter der Willkühr werden mich Jacobiner schelten; die Ultrarevolutionaire mich zum Aristokraten machen. Aber ich werde mich geehrt finden eben durch dieß Urtheil von beiden. Jeder Schmeichler ist ein verächtlicher Mensch, ob er zu den Füsen des Trohns kriecht, oder auf der Demagogenbühne vor der tobenden Volksmenge seine Ueberzeugungen verleugnet. Revolutionen sind das traurige, allerletzte Hülfsmittel eines unterdrückten Volks, wenn seine Despoten, anstatt sie zu erleichtern, im frevelhaften Uebermuthe die Fessel nur noch anstrengen. Mit Ueberzeugung unterschreib' ich die Worte eines edlen deutschen Mannes: „Würdigkeit der Freiheit muß von unten herauf kommen; die Befreiung kann ohne Unordnung nur von oben herunter kommen." *)

*) Beitrag zur Berichtigung der Urtheile des Publicums über die französische Revolution. Vorrede.

Inhalt.

Seite

1) Der Rhein, die Grenze von Deutschland? 9.

2) Die Demarcationslinie 33.

3) Gleichheit keine Chimäre 41.

4) Eine Rede von Anacharsis Cloots 63.

5) Mannheim, Prüfung der von dem Grafen von Strengschwerd aufgestellten neuen Theorie eines deutschen Staatskriegsrechts 76.

6) Werth der Freiheit, ein Gedicht 95.

I.

Der Rhein die Grenze von Deutschland?

Das ist die grose Frage, deren Entscheidung das halbe Europa, wiewohl mit verschiednem Interesse, doch mit einstimmiger Gespanntheit entgegensieht. Der Rhein die Grenze von Deutschland, ruft mit Entsetzen der deutsche Publicist aus, und wirft jammervolle Blicke auf die acta pacis Westphalicae. — Die Rheinfarth würde vielleicht frei werden, sagt mit bedeutendem Achselzucken der Kaufmann. — Hebe dein Haupt empor aus den dunkeln Wellen, Vater Rhein, und begrüse die heilige Göttin, deren Panier an deinen Ufern weht, singt im Dithyrambentone ein frommer Schwärmer. — Die Franzosen am

Rhein? Atheismus, Königsmord im Herzen von Deutschland? schreien Pfaffen und ungerechte Herrscher. — So sind die Stimmen getheilt, und Eigennutz ist es, der hierhin und dorthin den weisen Stein giebt.

Aber der Kosmopolit hat einen höhern Gesichtspunct. Er betrachtet die Frage: ist es nützlich? als eine untergeordnete, und steigt zu dem höhern Princip auf: ist es Recht?

Der Rhein die Grenze von Deutschland? Darf das so sein? — Ob es so sein wird, ist eine andere Frage, eine Frage, deren Beantwortung der Zeit überlassen bleibt, von der uns die Erfahrung nur Wahrscheinlichkeitsgründe bis jetzt gegeben hat, und welche bestimmt zu entscheiden, nur den albernen Propheten einfallen kann. Aber darf das so sein? — Schlimm genug, daß man diese Frage von der ersteren trennen muß, oder auch nicht schlimm, da es Charakter der Menschheit, der Endlichkeit ist; da nur im Ideale der

Sittlichkeit sollen und werden unbedingt nothwendig einander entsprechen. — Darf das so sein?

Man sieht leicht, vor welchen Richterstuhl ich diese Frage ziehen will. Vor den Richterstuhl der Vernunft. Ferne sei es, die Grundsätze zu Hülfe zu nehmen, welche die Schaamlosigkeit der Politik für Rechtsgrundsätze auszugeben sich unterfängt. Diese freilich ist es gewohnt, dem dürfen, dem moralischen können keine andern Grenzen zu setzen, als die der physischen Nothwendigkeit, und in allen Cabinetten Europas wird man die Frage verlachen, auch im Conventssaal vielleicht sie verlachen, *) aber Wahrheit bleibt unwandel-

*) Gewiß auch dort sie verlachen; wo nicht zur Ehre der Philosophie Merlin von Douai sagen konnte, die französische Republik könne und müsse die Länder, die ihrer Convenienz gemäs sind, ohne deren Einwohner darum zu fragen, als Eroberung innebehalten. — Bericht des Wohlfarthsausschusses an den Convent am 30. Sept. 1795 von Merlin abgestattet. Zehntes Stück der Posseltschen Annalen.

bar Wahrheit, und es ist unbedingt Unrecht, Convenienz zur höchsten Norm seiner Handlungen zu machen. Freilich könnten weder die — Besitznehmer Polens, noch die gegen Frankreichs Unabhängigkeit Verbündeten, ohne mit sich selbst im bestimmtesten Widerspruch zu stehen, den Franzosen etwas erwiedern, wenn sie sagten: es ist gut für uns, unsre Grenze bis an den Rhein auszudehnen; also geschehe es! Nein, sie könnten ihnen nichts erwiedern, *) wenn sie im arrogantesten Republikanerton Parolis zu den Declarationen bögen, welche zu Hohn der Vernunft und des Rechts den Krieg gegen Frankreich und Polens Theilung beschönigen sollten. **)

Also vor dem Richterstuhl der Vernunft, nach Grundsätzen des Rechts: — dürfen die

*) Moralisch nicht, denn phisisch kann man, wenn man nur die Sterne nicht vom Himmel zu reissen begehrt, — so ziemlich alles, was man will.

**) Aber die Franzosen waren ja Urheber dieses Krieges! — Ja, grade so, wie Friedrich II. Urheber des siebenjährigen Krieges.

Franzosen auf der Forderung beharren, ihre Grenzen bis zum Rhein zu erweitern? — Nein!

Staaten, die ihre Grenzen erweitern wollen, haben um diesen Zweck zu erreichen, nur ein einziges rechtliches Mittel, — Vertrag. Unter jeder Bedingung, in allen Fällen, ist dieß das einzige Mittel. Ich will die Hauptverschiedenheit der denkbaren Fällen erörtern, erweisen, daß sie in dieser Rücksicht nicht Verschiedenheit sei; dieß wird eine Norm der allgemeinen Beurtheilung abgeben können.

Gesetzt also, Frankreich fühlte das Bedürfniß der Erweiterung seiner Grenzen, oder glaubte es zu fühlen, so war es entweder in Krieg mit dem Lande verwickelt, dessen Acquisition es wünschte, oder es lebte in Frieden mit demselben.

Räuberisch die friedlichen Hütten eines befreundeten Landes zu überfallen, mit gezogenem, blutigen Schwerd, auf Schutt und Trümmer sich

huldigen lassen, das können nur die Alexanders und Tamerlans, oder — Handelsgesellschaften für ein Recht ausgeben wollen. Hier ist ohngezweifelt der Weg des Vertrags der einzige rechtliche. Wollte also Frankreich, das im Frieden mit Deutschland lebte, bis zum Rheine sich ausdehnen, so mußte es unterhandlen. *) Aber mit wem unterhandlen? Mit dem deutschen Reiche, mit den Fürsten auf der linken Seite des Rheins? Nein!

Auch wenn wir uns die unumschränkteste Souveränetät, den unbedingtesten Unterwerfungsvertrag zwischen dem Fürsten und den Staatsbürgern denken, so kann doch die Gewalt des befehlenden Theils nicht über die Grenzen ihres Zweckes ausgedehnt werden; noch weniger eine

---

*) Ich will hier nicht ausführen, daß in diesem Fall Frankreich gewiß nicht an die Ausdehnung seiner Grenzen gedacht, gewiß das Bedürfniß derselben nicht empfunden hätte.

Gewalt, die nur zum Behuf der Erreichung des Staatszwecks constituirt ist, dazu angewendet werden, diesen Zweck zu vernichten. Nur so lange man an die Göttlichkeit des Oelfläschchens zu Rheims glaubte, konnten Staaten in Testamenten verschenkt werden, und nur der Statthalter Gottes ist im Stande, Städte an den Meistbietenden zu verkaufen! Der Fürst, jede Regierung ist Repräsentant des Staates, und handelt in seinem Nahmen kraft des Staatsvertrages. Die Constitutionsacte enthält den Grund seiner Gewalt; mit ihr steht und fällt seine Macht, nur in ihr und durch sie ist sie begründet; sie kann also da nicht geltend gemacht werden, wo über die Constitutionsacte selbst gehandelt wird. Der Bevollmächtigte hat Rechte nur in dem Kreis, den seine Vollmacht beschreibt; aber er kann über die Gültigkeit des Mandats, über seine Ausdehnung, über das Zurücknehmen oder die Fortsetzung desselben nimmer gebieten. Wie kann der Mandatar aus dem Mandate Rechte gegen den Mandanten herleiten wollen? Die Regierung dankt ihre Rechte

dem Staatsvertrag; in dem vorseienden Fall ist von der Aufhebung des Staatsvertrags die Rede; — es springt in die Augen, daß eine Gewalt, die nur durch diesen Vertrag Gewalt ist, hier nicht entscheiden könne. *)

Mit den Regierungen kann rechtlich kein Vertrag hierüber eingegangen werden. — Und welche wäre denn die Behörde? Das souveraine Volk selbst, die Gesammtheit aller Einwohner, welche zulezt und in höchster Instanz, unabhängig von jeder fremden Bestimmung über ihr eignes Schiksal entscheiden. Es ist hier von der Aufhebung eines alten, von der Schliesung eines neuen Staatsvertrages die Rede. Diejenigen, welche den alten geschlossen haben, können ihn aufheben,

*) Sehr unphilosophisch sagte daher der Deputirte der Eure und Loire, Le Sage, bei Gelegenheit der Incorporation von Brabant und Lüttich: rechtlich müsse man mit Oestreich und dem Fürstbischoff darüber in Verträge treten.
Zehntes Stück der Posseltschen Annalen 1795.

können zum neuen Verein sich verbinden. Sie können aber auch den gemachten Vorschlag verwerfen, mit Unwillen verwerfen, und im Genuß aller Vortheile einer wohl constituirten Regierung, schwärmerische Befreiungsprojekte von sich abweisen.

Die Anwendung dieser Theorie auf den grosen Gegenstand des jetzigen verheerenden Krieges, ergiebt sich von selbst. Nur noch die Frage bleibt zu erörtern: welcher Mittel darf der Staat, der die Incorporirung eines andern wünscht, sich bedienen, um diesen andern seinem Willen gemäs zu bestimmen? Darf er — um genau das aus zu drücken, was hier der Vorwurf ist — darf er sich Ueberredungen erlauben, darf er die Vortheile des Vertrags, etwa die Vorzüge einer freieren Staatsverfassung mit lebhaften Farben malen, im Gegentheil die Inconvenienzen des bestehenden Staatsvertrags, den Despotism der Regierung, den Druck der Bürger enthüllen? —

Er darf es, denn das Recht der Vernunft erlaubt einem jeden den freien Gebrauch seiner Thätigkeiten, und sanctionirt jedes Mittel, auch fremde Thätigkeiten zu meinem Vortheil zu bestimmen, insofern diese Bestimmung keine Kränkung der Freiheit des andern enthält. Die Thätigkeit eines andern wider seinen Willen zu bestimmen ist unerlaubt, aber diesem Willen selbst eine Richtung zu meinem Vortheil zu geben, verbietet kein Gesetz. Es wird zweckmäsig sein, dieses allgemeine Theorem in seinen einzelnen Anwendungen näher zu beleuchten.

Bei Beurtheilung der Rechtmäsigkeit einer Handlung muß man es sich sorgfältig angelegen sein lassen, die doppelte Bedeutung dieses Worts zu unterscheiden. Wir brauchen das Wort recht sowohl von der Legalität, als der Moralität der Handlung. Nur von der ersten kann hier die Rede sein, nur sie ist ein Gegenstand des Interesse und somit der Beurtheilung für andere, in sofern thätliche Folgen an diese Beurtheilung ge-

knüpft werden sollen. Die Moralität der Handlung gehört vor den Richtstuhl des Gewissens, dessen Aussprüche der Urquell aller Vernunft und aller Moralität, Gott, einst zur Ausübung bringen wird.

Mag es also immerhin vor Gott und dem Gewissen des Handelnden Unrecht, Sünde sein, die ruhigen Bürger eines Staats, dessen Verfassung — wäre sie auch noch etwas gothisch — dem Charakter, dem Temperament, dem Grade der Aufklärung seiner Bewohner anpassend ist, durch chimärische Vorspieglungen zu Schritten zu verleiten, durch welche ihre Ruhe gestöhrt, ihre Wohlfarth zertrümmert, und sie den Greueln der Anarchie und Gesetzlosigkeit Preis gegeben würden; mag es unmoralisch sein; illegal ist es nicht, ist es selbst dann noch nicht, wenn jene Vorspieglungen wirklich Chimäre sind, wenn die Ueberredung auf falsche Gründe sich stützt; denn vor dem Richtstuhl des Naturrechts hat niemand ein Recht auf Wahrhaftigkeit des andern.

Ich sehe hier den Stab über mich gebrochen! Die Anwendung auf die Vorkehrungen gegen geheime Gesellschaften, Clupps und Propagande, auf Bücherverbote und Meinungsdespotism ergiebt sich sehr leicht. — Wie, also wäre es rechtmäsig, Anarchie und Gesetzlosigkeit zu predigen? Der Staat dürfte nicht seine Existenz, seine Wohlfarth und Ruhe gegen die unsinnigen Angriffe rasender Schwärmer oder boshafter Jacobiner vertheidigen? — Laßt uns zuvor die Ausdrücke ihres zwecklosen und falschen Pomps entkleiden; dann wird es leicht sein, zu antworten. — Den Bürgern eines Staats laut und öffentlich wie ins geheim Aufhebung des alten, Schliesung eines neuen Vereins an zu rathen, ist an und für sich keine illegale Handlung, ist an und für sich rechtmäsig vor dem Richterstuhl des Naturrechts. Aber daß es auch illegale Mittel geben könne, wird niemand läugnen wollen, eben so wenig, als daß der Staat, und jeder einzelne Staatsbürger ein wohlgegründetes Recht habe, sich dagegen zu vertheidigen. Den König zu mor-

den, *) um eine republicanische Verfassung zu bewirken, ist allerdings eine illegale Handlung, die bestraft werden darf und soll, wenn sie verübt, der vorgebeugt werden darf und soll, wenn sie noch zu fürchten ist. Aber der ist ja noch kein Königsmörder der den König einen ungerechten Haushälter nennt, und auf seine Absetzung anträgt. Nur wenn er verläumdet, ist er strafbar.

Wahrlich die Regierungen haben ein sichereres Mittel Revolutionen vor zu beugen, als Kerker und Richtplatz und als Censuredikte. Es giebt der Bande so viele, die jeden Bürger an sein Vaterland und an seine Verfassung knüpfen. Jeder Eigenthümer scheuet gewaltsame Zerrüttungen; jeder Familienvater schlingt seinen Arm um Gattin und Kind, und duldet viel, ehe er diese süße Verbin-

---

*) Morden, sage ich, das heist, ohne Recht tödten. In den Fällen, in denen die Todesstrafe gerecht ist, bleibt sie es nicht minder, und wird nicht Mord, ob auch ein König ihr unterläge.

bung gefährdet; dem Manne von Wissenschaften ist seine Studierstube die Welt, überlaßt ihn ungestöhrt seinen Speculationen, und er wird gewiß kein Unruhestifter sein. Schützt Denk- und Preßfreiheit, straft Handlungen, aber mischt euch nicht in Meinungen, über welche ihr nicht gebieten könnet und dürfet. Ehrt den Menschen im Bürger, dehnt eure Gewalt nicht über die Grenzen des Staatszwecks aus. Drücket nicht den achtbarsten Theil der Nation mit unerschwinglichen Abgaben, das Gemeingut gelte euch nicht für Eigenthum, mit dem ihr nach Gutdünken schalten könnt: verwendet es nur zum Gemeinbesten mit weiser Sparsamkeit. Anerkennt das Verdienst, und belohnt es; Würdigkeit allein sei Empfehlung zum Amte; nicht Geburt, nicht Reichthum befuge zur Ungerechtigkeit. Dann kann ohne Scheu Thomas Paine und der Moniteur erlaubt sein, dann könnt ihr die Schwärmer und Jacobiner verachten. In dem Wohlsein der Regierten und der nothwendig daraus folgenden Anhänglichkeit an die Regierung liegt eine Garantie derselben, wie weder stehende

Heere, noch Verbündnisse mit andern Gewalthabern, noch Meinungsdruck sie leisten können. —

Es darf also der Staat, der die Incorporation eines andern wünscht, die Bürger dieses andern zum neuen Verein auffordern, er darf alle Kunst der Beredsamkeit auf bieten, alle Gründe ins helleste Licht zu setzen suchen, um sie seinen Zwecken geneigt zu machen, und wird nur dann strafbar, wenn er sich unerlaubter Mittel bedient. Aber hier ist auch die Grenze seines Rechts. Vermag er es nicht, den Willen der Bürger seinen Absichten geneigt zu machen, glauben diese nicht die Vortheile in dem neuen Verein zu finden, von welchen jener declamirte, geben sie ein entscheidendes Nein! auf seine Insinuationen zurück; — dann muß er weichen, muß dem Vortheil entsagen, so gros er auch gewesen sein mögte, und ehren die Freiheit und Unabhängigkeit seiner Mitmenschen.

Wohl, sagt dieser Staat, wir ehren diese Freiheit und Unabhängigkeit; wir entsagen den

Vortheilen des Vereins mit einem Volke, das im Frieden mit uns gelebt hat. Aber dies Volk, dessen Gebiet wir dem unsern incorporiren wollen, lebt nicht in Frieden mit uns. Es hat uns zum Kriege gezwungen, hat gegen unsre Freiheit und Unabhängigkeit gefochten, hat uns Ketten der Knechtschaft bereitet. Räuberisch haben seine Heere unsre friedlichen Hütten überfallen, ihr Schwerd hat über dem Haupt unsrer Weiber und Kinder gezuckt, und nur durch die Tapferkeit unsres Arms haben wir sie von unsern Grenzen zurück getrieben. Jetzt haben wir mit unsrem Blute diese Vortheile erkämpft, und wir sollten feig sie zurükgeben? Wer entschädigt uns für das, was wir gelitten haben? Wer ersetzt uns die Kosten des ungeheuren Aufwands; wer belohnt uns für unsre Wunden, für das Herzblut unsrer Brüder? — Nein wir wollen nicht zurükgeben, was wir mit blutigem Kampf, mit Tod und Wunden so theuer erkauft haben.

Hier ist also der zweite Fall gesetzt. Der Staat, der sich zu vergrösern wünscht, ist im

Kriege mit dem andern begriffen, und zwar im rechtmäsigen, im Vertheidigungskriege begriffen. Sieg ward den Gerechten; er hat das Land seiner Feinde erobert. Wird auch jetzt noch nicht das Recht ihm zur Seite stehen, wenn er die mit den Waffen errungenen Vortheile benutzt? — Nein!

Daß es ehemals Naturrechtslehrer wirklich gegeben hat, welche die Eroberung im Kriege ohne weiters für eine rechtmäsige Erwerbart gelten liessen, das, der Vernunft und Philosophie sei's gedankt, hat man in unsern Zeiten beinahe vergessen. Und doch, nur in eine etwas weniger ärgerliche Maske gekleidet, hält sich noch hin und wieder dieser Lehrsatz in den Systemen unsrer neueren, humaneren Philosophen. Man stützt nemlich das Recht auf die Eroberung im Vertheidigungskriege auf die Lehre vom Schadensersatz. — Prüfen wir dieß Axiom. —

Das Wort Eroberung hat einen doppelten Sinn, welcher durch die Anwendung desselben auf

zwei verschiedne Gegenstände unterschieden wird. Es werden Sachen erobert, und Staaten. — Ich werde gleich zeigen, daß man den Gegensatz treffender und eben so richtig ausdrücken könnte: Sachen und Menschen; — bis dahin stehe der gewöhnlichere Ausdruck. Sachen können erobert, und rechtmäsig erobert werden. Im rechtmäsigen, im Vertheidigungskriege, bin ich vollkommen befugt, meinem ungerechten Gegner die Mittel, mir zu schaden, zu benehmen; bin vollkommen befugt, auf seine Kosten für den Aufwand mich bezahlt zu machen, zu welchem sein Angriff mich nöthigte. Ich darf ihm Munition, Gewehr, Geld, alles, was sein Eigenthum ist, wegnehmen, wo ich dieß, ohne die Rechte eines dritten zu kränken, thun kann. *) — Diese Befugniß des natürlichen Rechts ist unter uns noch ausserdem

*) Also z. B. nicht auf neutralem Gebiete, in neutralen Schiffen, wenn nicht bestehende Verträge — wie zum z. B. wenn neutrale Schiffe dem Feind Amunition zuführen — dazu befugen.

durch Vertrag, (wiewohl stillschweigenden) durch Normen des positiven europäischen Völkerrechts geheiliget.

Sachen also können erobert werden. Aber auch Staaten? Staat ist ein Inbegriff von Menschen. Können Menschen erobert werden? Nein, unter keiner Voraussetzung, in keinem Falle! Ein Land erobern, und mit Negern handeln; Menschen zur Huldigung zwingen, und sie zur Zuckerplantage peitschen ist gleich unrecht. Beides beleidiget das heiligste Recht der Menschheit, das Recht nur von sich selbst Gesetze zu nehmen, das Recht auf Freiheit.

Der im Vertheidigungskrieg befangene hat ein vollkommenes Recht auf Schadensersatz. In dem ungerechten Angriff ist es gegründet. Dieses Recht ist unabhänhig vom Erfolg der Waffen. Es bleibt ihm, auch wenn der Angreifer siegt, und seine Ohnmacht es nicht geltend zu machen vermag. Der Sieg auf seiner Seite giebt ihm keinen

neuen Zuwachs, nur Wirksamkeit kann er geben. Kann der Angegriffene Milliarden erweisen, so müssen sie ihm erstattet werden, und er führt rechtmäsigen Krieg, wenn er um diese Entschädigung fortkämpft. Er hat Recht, sich jedes Mittels zu bedienen, den Ersatz zu erhalten. Er belege Zölle und Abgaben mit Arrest, er lasse sich die Staatsgüter verpfänden, oder anschlagen, ja er erhohle sich im Fall der äusersten Noth, an dem Privateigenthum der Bürger des feindlichen Staates. Auch zu diesem lezten hat er ein Recht. Jedes Gesellschaftsglied, so lange es in der Gesellschaft bleibt, willigt eben dadurch in die Handlungen des Ganzen, und wird verantwortlich dafür. Traurig ist es also wohl, und inhuman, barbarisch von dem Sieger, wenn er den gedrükten Unterthan des despotischen Staates für das gedemüthigte Emancipiren seines Despoten büsen läßt, aber unrecht, illegal kann es nicht genannt werden. Ja, es läßt sich so im Allgemeinen der Fall denken, der im Concreten freilich unmöglich ist, daß der Sieger das Privateigenthum aller

Bürger des angreifenden und besiegten Staates, als Schadensersatz in Beschlag nähme. Zu allem dem hat er ein Recht. Aber er hat kein Recht, die besiegten Feinde durch Gewalt der Waffen zu seinen Mitbürgern zu machen. Ihr Eigenthum konnte ihm heimfallen, ihre Personalität, das Recht auf sich selbst, auf freie Selbstbestimmung ist unveräuserlich. Es wird wohl freilich wenig Ueberredung bedürfen, wenn im gegebnen Fall der Sieger die Alternative aufstellt: „übergieb mir dein Eigenthum, dem du es schuldest, und wandre aus, oder sei Mitglied meines Staates, und behalte deine Habe" — zum leztern Entschluß den Besiegten zu bestimmen. Aber kein Mensch dürft' ihn verhindern, wenn er standhaft oder eigensinnig, mit einem trähnenden Blick auf seine Hütte, zum Wanderstab greifen wollte. —

Diese Grundsätze sind es, die das Nein ergeben, auf die Frage: der Rhein die Grenze von Deutschland? Die Franzosen sind im rechtmäsigen, im Vertheidigungskriege gegen uns begriffen.

zur Unterdrückung ihrer Freiheit, zur Vernichtung ihrer Selbstständigkeit ward der Traktat zu Pillnitz unterzeichnet. Unermeßliche Summen hat sie dieser Krieg gekostet. Mit Recht fordern sie Ersatz von ihren Feinden. Die Glorie ihrer Waffen giebt diesem Rechte seine Wirksamkeit. Die Coalition des ganzen Europa vermogte nichts gegen Frankreich. Undisciplinirte Horden haben die geübtesten Soldaten, die Sieger der Türken und bei Rosbach vor sich hergetrieben. Sie stritten für sich und ihre Unabhängigkeit, für ihren Heerd und ihre Hütte, für Weib und Kind, für's Vaterland; jene zur Unterdrückung fremder Freiheit, zur Zerstöhrung fremder Hütten, zur Verwaisung der Kinder eines fremden Landes, dessen Bürger sie nie beleidigt hatten. Sieg ward den Gerechten! — Die Republik ist gegründet, die Konstitution *) angenommen; es leben die zwei Drittheile ruft

*) Die freilich noch nichts weniger als vollkommen ist, aber doch alle ihre Vorgängerinnen an Präcision und weiser Mäsigung bei weitem übertrifft.

man in ganz Frankreich, ausser der verpesteten Atmosphäre der sittenlosen Hauptstadt, und auch von dieser Seite trotzte Frankreich den Menschheits- und Völkerrecht beleidigenden Angriffen seiner Feinde. — Mit vollem Recht fordert Frankreich Ersatz von seinen besiegten Feinden.

Aber diese Feinde bieten den Oelzweig des Friedens. — Frankreich darf ihn nicht von sich stosen, und durch überspannte Bedingungen von neuem die Erbitterung reizen. Die Acquisition der Deutschen Länder bis an den Rhein ist eine unrechtmäsige, illegale Forderung. Ein Abtretungsvertrag der deutschen Fürsten ein nichtiger Act der Usurpation von Seiten beider Contrahenten. — Beharrt Frankreich auf dieser Forderung, so verdirbt es seine gute Sache. Der Krieg, der ein gerechter Vertheidigungskrieg war, wird ein räuberischer Eroberkrieg, welcher Deutschland zu

Entschädigungsforderungen befugt, die es dann wird compensiren können.

Zu verhüten, daß Frankreich nicht durch rechtmäßigen Vertrag seine Grenzen erweitere, das, ihr Regierungen, wird lediglich von euch abhängen!

II.

Die Demarcationslinie.

Nicht leicht ist wohl am politischen Horizonte ein Phenomen aus so mancherlei Gläsern betrachtet und nicht leicht ist wohl über irgend einen Gegenstand der Geschichte des Tages so entsetzlich albern und schief geurtheit worden, als über die Demarcationslinie, die in einem Additionalartikel des Friedens zwischen Frankreich und Preussen festgesetzt wurde.

Kaum war dieser Tractat bekannt, als die Oestreichischen Staatsscribenten wie hungrige Raben auf die lose Speise herabfielen. Meineid, Bundesbruch hatte es aus allen Winkeln schon bei dem Friedensschluß ertönt, und durch diesen Ad-

ditionalartikel sprudelte noch vollends die Galle über. Diejenige Sprache, welche man, um einem sehr witzigen Schriftsteller *) einen passenden Ausdruck ab zu borgen, aus dem Munde wohlerzogener Matrosen zu hören pflegt, hat keine epitheton ornans aufzuweisen, womit man nicht den erhabenen Stellvertreter einer mächtigen Nation zu verunglimpfen unverschämt genug gewesen wäre, und es gereicht in der That der preussischen Regierung zu nicht geringer Ehre, daß sie alle diese pöpelhaften Ausfälle nur mit schweigender Verachtung bestrafte.

Was ist es denn eigentlich, worüber man so schreit? Was enthielt denn eigentlich jener Vertrag vom 21. Mai? — Eine Verabredung zwischen Preussen und Frankreich, daß die Truppen des letzteren Staates bei ihren weiteren Fortschritten in Deutschland die innerhalb einer bestimmten Linie liegenden Länder unter gewissen

---

*) Hwids Reise durch Deutschland v. C. Fr. Cramer.

Bedingungen als neutral betrachten sollten. Die Bedingungen waren diese: es sollten die Regierungen der demarkirten Länder ihre Contingente von der Reichsarmee zurückziehen, und unter preussischer Vermittlung Friedensunterhandlungen mit der Republik einleiten.

Ich untersuche hier nicht die Legalität eines Friedens des Churfürsten von Brandenburg mit dem Reichsfeind, des Urhebers der Allianz zu Pillnitz mit der Republik. Das westphälische Friedensinstrument auf die andre Wagschaale gelegt, wird er freilich hoch in die Höhe schnellen; allein daß die Normen des westphälischen Friedens für unsre Zeiten und Sitten zu gothisch geworden sind, ist, wenn gleich stillschweigend, doch eben so allgemein anerkannt, als es in sich richtig ist. Wenn man alle die Anomalien aufzählen wollte, die die neuere Zeitgeschichte enthält, so liese sich wohl noch einmal ein Commentar zum Osnabrücker Frieden schreiben, der keinem seiner

Vorgänger an Corpulenz etwas nachgeben dürfte. Zudem war der Krieg gegen Frankreichs Unabhängigkeit den ewigen, heiligsten Normen des Völkerrechts entgegen, und das Abstehn von demselben, troz allen Verbündnissen und Grundgesetzen, *) unerlaßliche Pflicht. — Man wird mir hoffentlich nicht zutrauen, daß ich bon homme genug sei, mir einzubilden, Preussen habe in dieser Rücksicht, überzeugt von der Unrechtmäsigkeit dieses Krieges den Separatfrieden mit Frankreich geschlossen. — Preussen fühlte die Uebermacht der Franzosen, und sah, daß es für ein fremdes Intresse sein Geld und das Blut seiner Bürger ver-

*) Betrachtet man die Sache aus diesem Gesichtspunct, so läßt sich nicht einmal sagen, der Friede des Churfürsten von Brandenburg sei entgegen der deutschen Constitution. Wenn diese den Reichsständen Beharrlichkeit bei gemeinsam getroffnen Maasregeln, wie z. B. bei einem Reichskriege, zur Pflicht macht, so kann dieß doch, gemäs der Natur der Sache selbst, nur so lange gelten, als jene gemeinsam getroffene Maasregeln in sich selbst nichts rechtswidriges enthalten. Ein Begriff, dem dieser jezige Krieg gewiß nicht Genüge leistet!

schwendete. Preussen sah die Eifersucht Oestreichs über die Acquisition von Pohlen, und brauchte einen mächtigen Freund, der ihm diese rühmlichen Eroberungen garantirte. *) — Aus dieser Quelle flossen die Friedensgesinnungen. Aber ich komme zurück.

Man erwäge die angegebnen Momente, und entscheide nach eigner Ueberzeugung über den Frieden Preussens, über sein Mittleramt und den Demarcationsvertrag aus diesem Gesichtspunct.

Aber dieser Demarcationsvertrag hat noch eine andere Seite, von der er betrachtet zu werden verdient, und von welcher er im höchsten Grade räzelhaft ist. Wie kam es, daß die Franzosen die Neutralität der demarkirten Länder respektirten, obgleich die Bedingungen unerfüllt blieben, un-

---

*) Schmach über die Franzosen, wenn sie, die den Grundsatz der unbedingten Volkssouverainität zum ersten Grundsatz ihrer Verfassung gemacht haben, den Unterdrückern Polens ihren Raub garantiren.

ter welchen sie sich dazu pflichtig gemacht hatten? Der Landgraf von Hessen-Cassel war der einzige Reichsstand, der seine Truppen zurückzog und Frieden mit der Republik schloß. Keiner von den mindermächtigen Fürsten und Grafen hatte Muth und Kraft genug, dasselbe zu thun. Gleichwohl besetzte ein preussischer Cordon alle Endpuncte der Demarcationslinie. Die siegenden französischen Heere durften ohne Erlaubniß des preussischen commandirenden Unterofficiers in keinem Dorfe für baares Geld sich Brod kaufen. Jourdan ließ sich in die unvortheilhafteste, im Fall eines Angriffs im Rücken durchaus nicht haltbare Stellung hinein zwängen!

Hier sind nur drei Fälle, als Erklärungsarten, möglich. Entweder, Preussen hintergieng die Franzosen, oder Oestreich betrog Preussen, oder die Franzosen haben mit so kopfloser Unbedachtsamkeit gehandelt, daß sie es verdienen, dafür bestraft worden zu sein.

Zwischen Preussen und Frankreich muß nothwendig noch nach dem 21. Mai eine Convention getroffen worden sein, welche Modificationen dieses ersteren Vertrages enthielt. In diesem wurde die Zurücknahme des Contingents als Bedingung der Neutralität festgesetzt. Gleichwohl gestanden die Franzosen nachher, ohne daß diese Bedingung erfüllt wurde, den demarkirten Ländern die Wohlthat der Neutralität zu. Hierbei liegt augenscheinlich ein neuer Vertrag zum Grunde. Er ist nicht öffentlich geworden; man kennt die Puncte nicht, auf denen er beruht. Aber die Natur der Sache leitet auf folgende Vermuthung.

Die Demarkationslinie hinderte die Franzosen in allen ihren Operationen. Sie zwang sie zu der unvortheilhaftesten Stellung. Hätten sie durch Frankfurt über den Main gehen dürfen, so war Mainz blokirt. Welche Vortheile, welche Hülfsquellen gewährte ihnen nicht der Besitz von Frankfurt? Es ist nur unter folgender Voraussetzung denkbar, daß sie sich zur Aufopferung solcher Vor-

theile sollten verstanden haben: Preussen garantirte den Franzosen, daß auch die Oestreichischen Truppen die Neutralität respektiren würden. „Nur Ohnmacht, Furcht vor Oestreich, nicht „Mangel an Willen ist es, welches die kleineren „Reichsstände von dem Contingentsrückzug abhält. Noch ein entscheidender Sieg der re„publicanischen Waffen, und der allgemeine Friede „mit dem Reich ist geschlossen. Welchen beträcht„lichen Nachtheil können die wenigen, übel orga„nisirten Truppen der kleineren Stände den Fran„zosen bringen? Zudem muß es Frankreich, wie „Oestreich lieb sein, auch im Fall des fortgesetzten „Krieges, dadurch für die Subsistenz ihrer „Truppen gesorgt zu haben, daß ein Theil von „Deutschland, befreit von den Lasten des Krieges, „ihnen ergiebige Hülfsquellen darbietet. — Wir „machen uns anheischig, auch Oestreich zu diesem „Neutralitätssistem zu bewegen.“ — So ohngefähr muß Preussen zu den Franzosen gesprochen haben. Dann läßt sich dieser Demarcationsvertrag begreifen. Einen Schein der Wahrheit ge-

winnt die Hypothese dadurch, daß die Oestreicher bei ihrem Zurückzug genau die gezogne Linie respektirten.

Ist diesem so, so hat Preussen entweder seiner Verbindlichkeit sich entledigt, und mit Oestreich unterhandelt, oder nicht. Im letzten Fall ist es hinterlistig verfahren, und die Franzosen sind ein Opfer der Bundbrüchigkeit ihres Alliirten geworden. Hat es aber durch Convention *) Oestreich zur Einwilligung bewogen, so hat dieses den Vertrag gebrochen, und seine neueren Siege sind die unrühmliche Frucht seiner Wortlosigkeit.

Haben endlich die Franzosen, ohne Garantie, daß Oestreich sie gleichfalls respectiren würde, durch diese fraudulende Neutralität den Nerv

*) Dieses war hier der einzige Weg, denn mit Gewalt konnten 3000 Preussen die Oestreichische Armee freilich nicht zurück halten.

ihrer Kriegsoperationen lähmen lassen — habeant sibi! —

Welcher von diesen möglichen Fällen der wahrscheinlichere sei, bleibe der Beurtheilung eines jeden heimgestellt.

III.

Gleichheit der Stände keine Chimäre!

Les grands ne nous paroissent grands,
que parceque nous somme à genoux.
Levons nous!

Voltaire.

Als die constituirende Nationalversammlung den Unterschied der Stände aufhob, und Gleichheit ein Losungswort der wiedergebohrnen Franzosen wurde, waren unter den Millionen Zuschauern jenes grosen Schauspiels Tausende, deren blödes Gehirn die zu lange nur verkannte Wahrheit nicht zu fassen vermogte. Wie ein mäsiger Hügel in den Augen eines unerfahrnen Knaben sich zu Pirenäen umformt; oder besser: wie der Schatten

eines Baumrumpfs im Mondenschein in den Augen eines Gespensterſehers zum grausen Ungethüm wird, so ward jenen zur ungestalten Carricatur die schöne und heilige Wahrheit. In ihrer Einbildung enthielt jenes Decret nicht nur die leges agrarias der Römer; viele gaben der Versammlung wohl gar Schuld, daß sie an Kopf und Herz die Menschen habe gleich machen wollen. *)

---

*) Buchstäblich wahr! Man lese zum Erweis folgende Stelle des Revolutionsallmanachs von diesem Jahr: „In der Erklärung der Menschenrechte heißt es, alle „Menschen werden gleich gebohren an Rechten. Das „ist aber nicht wahr. Zum Beispiel alle Menschen „haben nicht gleiches Recht auf die Liebe, die Achtung, „das Zutrauen ihres Nächsten. Ein stumm gebohrnes „Kind hat nicht gleiches Recht, wie sein kleiner „Nachbar auf die Schulmeisterstelle seines Dorfes. „Welche Menge von Folgerungen lassen sich nicht „noch aus dieser einzigen Distinction ableiten, die so „handgreiflich wahr ist.

Elende, unverschämte Sophisterei! Ist es Bosheit oder Dummheit, daß man die so handgreifliche Distinction übersieht, zwischen nothwendiger Ungleichheit, entsprungen aus der natürlichen Verschiedenheit

Wenigstens durfte man diesen Schluß aus ihren Einwendungen ziehen; ihre Lanzen waren alle gegen diese Windmühle eingelegt. Und wenn sie denn nun nach hartnäckigem, schweren Kampf als Sieger das Feld behielten — mit welchem Triumpf blickten sie nicht um sich, das plaudite zu fordern. Wehe dem, der es verweigerte!

Gleichheit der Stände ist keine Chimäre! Sie ist ein wesentliches, nothwendiges Bedingniß einer auf gerechte Grundsätze gebauten Staatsverfassung. Es wird nur einer Auseinandersetzung des Begriffs bedürfen, um diese Behauptung zu rechtfertigen.

Was ist Stand? — das ist die erste, präjudicielle Frage. Sie muß befriedigend und erschöpfend beantwortet werden, denn in ihr ist die Quelle aller der schiefen Beurtheilungen, aller der

an Fähigkeiten, und zwischen jener willkührlichen Scheidemauer, die keinen Grund ihres Daseins hat, als Usurpation? —

elenden Verdrehungen des Principes der Gleichheit enthalten. Unter hunderten, die darüber aburtheilen, haben vielleicht kaum fünf den Sinn dieser Frage gefaßt.

Was ist Stand? — Man sagt Gelehrtenstand, Stand der Künstler, der Handwerker, der Landbebauer. Nimmer hat man doch wohl den Unterschied dieser Stände aufheben wollen! Man sagt aber auch Adelstand, Stand der Geistlichkeit, Bürgerstand. Ueber diesem Unterschied zuckte das Schwerd. — Was also ist das Wesen des Wortbegriffs in dieser Beziehung?

Stand ist das Verhältniß eines Theils von Staatsbürgern zu den andern.

Stände, in diesem Sinne des Worts, können nur im Staate gedacht werden. — Wenn alle Theile der Bürger in gleichem Verhältniß zu einander stehen, so sind die Stände gleich; richtiger ausgedrückt: es sind keine Stände. Ist das

Verhältniß des einen zum andern verschieden, so bildet diese Verschiedenheit den Unterschied der Stände; bildet überhaupt — Stände.

Das verschiedne Verhältniß der Theile der Bürger zu einander, der Unterschied der Stände, läßt sich auf zwei Hauptmomente zurückführen: verschiednes Verhältniß in der Concurrenz zur Staatsverwaltung; *) Genuß gewisser Privilegien. **) — In Frankreich waren Adel, Geistlichkeit und der tiers-etat die drei Stände, in welche der Staat zerfiel. In der Versammlung der Notablen ***) stimmten sie nach Classen. Eine

*) In unumschränkten Monarchien, wo der Despot ganz ohne Normen der Constitution herrscht, ist dieser Unterschied kaum sichtbar. Adel und Bürger sind Nullen vor dem Trohne des Alleinherrschers.

**) In einem juristischen Sinne des Worts, wo man privilegia vel odiosa, vel favorabilia eintheilt.

***) Ehe der freche Despotismus der Ludwige auch diesen Schatten der Constitution vernichtete.

adliche, oder geistliche Stimme wog also wohl fünfzig Bürgerstimmen auf. — Verschiedenes Verhältniß der Concurrenz zur Staatsverwaltung. — Fast in allen Staaten, wo es Adel giebt, hat dieser ein ausschliesliches Recht auf gewisse Ehrenämter und Revenüen, ist frei von Abgaben, deren verdoppelte Last dem arbeitenden Bürger aufgelegt wird. Fast in allen Staaten ist es der Bauernstand allein, aus dessen Mitte man die Vertheidiger gegen fremden Anfall zieht. *) — Privilegien der Stände. —

Im gleichen Verhältnisse der Concurrenz aller Bürger zur Staatsverwaltung, in der Abwesenheit aller Privilegien also besteht der Begriff der Gleichheit. Und sie ist keine Chimäre!

---

*) Ich setze hier den mildesten Fall eines Vertheidigungskrieges. Auch hier ist es ebenwohl Unrecht, ausschlieslich die Glieder eines Standes zu zwingen, ihr Blut für das Interesse aller zu verspritzen.

Es ist heiliges Menschenrecht, daß nicht der letzte Pfennig aus den Händen des Bürgers und Bauers erpreßt werde, indeß reiche Grosen von den Tausenden ererbten Raubguthes nichts zu den Staatsbedürfnissen geben; daß nicht der fleißige Handwerker mit heisen Trähnen auf hungernde Kinder herabsehe, damit indische Vogelnester auf der Tafel prassender Höflinge gefunden werden; daß nicht die Tochter, um ihrem Vater das Bette unter dem siechen Cörper zu erhalten ihre Tugend einem entmenschten Wohllüstling opfere, damit die Brillanten bezahlt werden können, mit denen der durchlauchtigste Landesfürst einer Opernsängerin den Genuß ihrer Reize belohnen will. — Es ist heiliges Menschenrecht, daß das Wohl und Wehe von Tausenden nicht in die kindischen Hände eines Unmündigen gegeben werde; daß die Stimme eines dummen Hochgebohrnen nicht die Stimmen von zwanzig Männern aufwiege; daß jeder

rechtlich *) nur das gelte, wozu Kopf und Herz ihn prägen. Es ist heiliges Menschenrecht, nicht excentrischer Jacobinismus; Wahrheit, nicht Schwärmerei; anwendbar auf Staaten und Menschen, wie sie bestehen, nicht Constitutionsartikel für Trakimor und Felsenburg! Ohne schwärmender Thor, ohne Weltenstürmer zu sein, kann man es laut sagen: keine Staatsverfassung ist gut, die das Princip der Gleichheit verwirft, und laut sagen: jede Form der Staatsverfassung — Aristocratie und Despotie ausgenommen — ist damit verträglich. Republik oder Monarchie

*) Rechtlich, constitutionsmäsig nur so viel gelte; denn für das Zufällige mehr oder minder gelten, für den ungerechten Vortheil, den einem schlechten Reichen sein Geld, einem Dummkopf — Verschwägerung geben können — die Constitution verantwortlich machen zu wollen, insofern sie nicht wirklich diese Misbräuche begünstigt, wäre Albernheit. Das sind Fehler — quos humana parum cavit natura.

macht im Wesen keinen Unterschied. *) Im Königthum können die Rechte der Menschheit geehrt werden; in Republiken können sie gekränkt werden, und sind oft und häufig darin gekränkt worden. Republiken müssen nicht Olicharchieu, das Königthum nicht Despotie werden; der Bürger des Freistaats den Rang des Amtes anerkennen, Regenten nicht Väter des Volks sein wollen. **)

---

*) Jede Regierung sollte die Wahrheit beherzigen, daß Meinungen nie strafbarsein können, und daß man mit republicanischem Geist ruhiger Bürger einer Monarchie, wie mit Vorliebe für das Königthum ein ungefährlicher Republicaner sein könne.

**) Die unschicklichste und heilloseste aller Parallelen, die nur je sind gezogen worden. — Völker sind keine Kinder, und Könige - Diener des Staats, die den Gesetzen unterworfen sind, welche der Bürgervertrag ihnen, wie allen Gliedern des Staats, vorschreibt; denen jeder Bürger huldigen soll, — nicht als seinem Herrn; kein Mensch ist Herr eines Menschen! — sondern als seiner Obrigkeit, die er sich selbst im Gesellschaftsvertrage gab, und denen er vertraggemäsen Gehorsam schuldig ist.

Formen thun freilich oft sehr viel zum Wesen der Sache, und der Gemeinplatz, mit welchem man gewöhnlich alle, die politische Reformen für nothwendig erklären, aus dem Felde zu schlagen meint: auf das Ruder kommt es nicht an, wenn nur der Steuermann gut ist — ist ein höchst alberner Gemeinplatz. Kein Palinurus aller fünf Welttheile wird ein Schiff zu lenken vermögen, dessen Ruder zerbrochen ist, und immer wird es sachdienlich sein, das Ruder des Staats so fest zu machen, daß es der bepurperte Steuermann — nicht zerbrechen könne. Aber in diesem Gesichtspunct ist es wahr, die Form thut nichts zur Sache. Jede Form einer Staatsverfassung — Aristocratien und Despotien bilden keine Verfassung; hier ist nur Herrscherwillkühr, und Willkühr widerspricht dem Wortbegriff der Constituion! — jede Form einer Staatsverfassung ist verträglich mit dem Princip der Gleichheit, und über dem goldnen Trohne des Königs sowohl, als im republicanischen Rathssaale sollten in Erz die Worte gegraben stehen:

Verdienst nur, nicht Geburt giebt Würde;
Vertheilt nach Kraft sei Amt und Bürde.

Und stehen sie in Erz gegraben über euren goldnen Trohnen, und gegraben in euren Herzen — dann —

Dann zittert nicht, der Staaten Wächter,
Veredelt strebt das Volk nicht schlechter!
Vom Misbrauch nur genest der Trohn,
Vom Wahne die Religion. *)

Gleichheit ist ein Menschenrecht, Gleichheit ist mit jeder Form der Verwaltung verträglich. Gut, so baue jeder werdende Staat auf das Princip der Gleichheit seine Verwaltung, aber ihr, bestehende Staaten, auf dem entgegengesetzten Grundsatze aufgeführt, ehrt Rechte, die durch Jahrhunderte ehrwürdig und heilig geworden sind! Rechte? wie kann Recht sein, was einem Urrechte der Menschheit widerspricht? — durch Jahrhunderte geheiligt? Jahrtausende, Ewigkeiten können Unrecht nicht Recht machen!

---

*) Die Veredlung von Voß, im zweiten Band seiner Gedichte.

Der Ursprung des Adels ist ursprünglich überall — Usurpation. Nehmen wir das Land zum Beispiel, welches am schwersten durch diese Usurpation gelitten hat, *) und welches mit so fürchterlicher Anstrengung nach langen Jahrhunderten der Knechtschaft die Fesseln derselben zersprengte. Chlodowig eroberte im fünften Jahrhundert mit seinen Franken das Land. Die unglücklichen Einwohner, ausgesogen durch die Habsucht der Römer, frohlockten ihm wie einem Befreier entgegen; aber sie hatten nur das alte Joch mit einem neuen und drückendern vertauscht. Chlodowig vernichtete den Rest ihrer Selbstständigkeit, warf sich zum Despoten auf, und ließ alle öffentliche Gewalt durch seine Kriegsgenossen verwalten, an die er mit räuberischer Freigebigkeit das Grundeigenthum der Landesbewohner verschenkte. Sie, Trabanten eines Eroberers, erwarben durch Raub jene Vortheile, die nun nach einem Jahrtausend

*) Daß der französische Adel der luxurieuseste und der grausamste gewesen sei, ist historische Wahrheit.

von ihren Enkeln als heilige Rechte gefordert werden! Rechte will man dieß nennen? — Usurpation freilich in seiner Entstehung ward es aber durch die Reihe folgender Jahrhunderte, durch die schweigende Anerkennung der nachgebohrnen Generationen zum Rechte geheiligt. — O über diese Heiligung, über diese Anerkennung der kommenden Generationen! — Hier ist ein getreues Abbild davon.

Das erste unterdrückte Geschlecht ertrug das Joch, ermattet von fruchtlosem Kampfe, sich ihm zu entziehen, mit Unwillen zwar und Beschämung, aber im beugenden Gefühl seiner Ohnmacht. Noch bluteten die Wunden, die der Eroberer Schwerd ihm geschlagen hatte. Mit eben dem Unwillen fügte sich das zweite Geschlecht in die geerbten Fesseln; aber noch weniger, als ihre Väter, waren sie vermögend, sie zu zerbrechen, denn schon hatte die Habsucht einzelner in dem Kriechen vor den Berittnen eine Quelle des Erwerbs gefunden, und war zu ihren Fahnen übergetreten. Die

dritte und vierte Generation war dann nun, Dank den Bemühungen der Privilegirten und ihrer Speichellecker, an Kopf und Herz so tief gesunken, daß sie den Druck der Unterjochung nicht mehr fühlte, oder in ihrem Stumpfsinn zum Tragen, gleich dem Lastthiere, sich geschaffen glaubte. — Das war ihre Einwilligung!

Und damit will man bis zum letzten Tage alle Reihe kommender Geschlechter gebunden glauben? Wir die wir Kopf und Herz haben, das Erniedrigende der Unterjochung zu fühlen, die wir Kraft und Muth haben, die unwürdigen Fesseln zu zerbrechen, wir sollen es nicht dürfen, weil unsre Väter einst zu schwach oder zu blöde waren.

Das Recht der Privilegirten — angenommen hiermit, daß es in einzelnen Fällen ein wirkliches Recht sein kann — ist Vertragsrecht. Der gute Wille, die Begünstigung ihrer Mitbürger ist die Quelle ihrer Vortheile; gutwillige Anerkennung der einzige Rechtsgrund, den sie ihnen unterlegen

können. — Es ist hier der Ort nicht, auszuführen, daß Vertragsrecht, reiner Ausfluß der Wüllkühr der Paciscenten, nur in dieser Willkühr seinen Grund habe, mit ihr aufhöre, wie es mit ihr entstanden ist. Die neuesten Entdeckungen im Gebiete des Naturrechts haben uns auf die Spur dieser heilbringenden Wahrheit gebracht, und die meisten nach neuern Grundsätzen entworfnen Systeme des Naturrechts beurkunden ihre Aechtheit.*) Ich folgere daraus:

1) Das Recht der Privilegirten ist ein persönliches Recht.

Verträge, wodurch auf Erben Rechte oder Verbindlichkeiten übergetragen würden, kennt das Naturrecht nicht. Nur sichtbare Handlungen, nur in die Cörperwelt übergegangne Thatsachen zieht es vor seinen Richterstuhl. Der Tod scheidet den Menschen von der Cörperwelt. Ueber diese Grenze

*) Am strengsten erwiesen und am weitläuftigsten auseinandergesetzt ist sie in dem goldnen Buche: Beitrag zur Berichtigung der Urtheile des Publicums über die französische Revolution.

hinaus kann er nicht wirken. Verträge deren Objekt nach dem Tode erst zur Erfüllung kommen soll, sind nur ideal vorhanden, rechtlich nicht vorhanden, da nur die geschehene Leistung den Vertrag in die Reihe der Wirklichkeiten einführt und ihm zugleich mit dem Dasein Kraft und Gültigkeit giebt. — Das Recht der Privilegirten ist also persönliches Recht; die ihm entsprechende Verbindlichkeit der andern Staatsbürger eine persönliche Verbindlichkeit. — Der Erblichkeit des Adels ist damit der Staab gebrochen. Denn wenn gleich von Seiten der Bewilligenden das Privilegium so abgefaßt werden konnte: und sollen diese Vorzüge ihm und seinen Erben von uns eingeräumt sein, und damit dem Erbadel einer Seits ein rechtliches Fundament untergelegt wäre; so wäre doch die dem Privilegio ferner etwa angehängte Clausel von uns und unsern Erben — ungültig und null, da ich nur über meine eignen (veräuserlichen) Rechte bestimmen kann, die Rechte meiner Erben aber so ganz von mir und meiner Willkühr unabhängig sind, als es nur

immer die Rechte des Mannes im Monde sein können. —

Ich folgere ferner:

2) das Recht der Privilegirten, von meiner Willkühr gegeben, kann von meiner Willkühr genommen werden.

Der Vertrag, der dem Privilegium seine Entstehung gab, ist Product meines freien Willens. Er allein enthält den Grund seines Daseins. Ich höre auf, zu wollen, und der Vertrag hört auf, zu sein. — Zwei Fälle sind hier denkbar. Der Vertrag, der die Begünstigung einräumte, ist entweder ein für sich bestehender, oder er ist eine Clausel im Gesellschaftscontrakt. Im ersten Fall entscheidet sich die Sache von selbst; der Vertrag hört auf, sobald der Wille aufhört, in welchem allein er gegründet ist. Im andern steht und fällt die Clausel freilich mit dem Gesellschaftsvertrag. Aber frohlockt nicht zu früh, ihr Berittnen! Glaubt ihr die Fesseln damit unauflöslich geschlungen zu haben? Laßt uns sehen.

Der Staatsvertrag also enthält den Rechtsgrund eurer Vorzüge. — Aber auch dieser ist ja nur ein Vertrag, den jeder mit allen und alle mit jedem geschlossen haben, und der jedem und alle nur so lange bindet, nur so lange Rechte giebt und Verbindlichkeiten auflegt, als der freie Wille der Paciscenten, dieses einzige Fundament alles Vertragsrechts, ihm seine Sanction giebt. Gesetzt also ich wollte fürder nicht mehr eure adlichen Rechte und Vorzüge ehren und anerkennen, mir eckelte vor den Excellenzen und Gnaden, ich wäre es überdrüssig, zu euren Schwelgereien von meinem mühsamen Erwerbe zu zollen; — was bliebe mir zu thun? Aus dem Staatsvertrage zu treten — „den Kosmopolitenstab in die Hand zu nehmen, und über die Grenze zu wandern!“ — setzt ihr hinzu, ihr Privilegirten. Richtig und nicht richtig. Wir müssen uns verständigen.

Was nennt ihr die Grenze des Staatsgebietes? Ich nenne Staatsgebiet die vereinigte Masse des Gebietes aller Bürger des Staats.

Wenn ich aber aus dem Staatsvertrag trete, so höre ich auf Bürger des Staats zu sein, und mein Gebiet, das Grundstück, das ich durch Formalien an mein Urrecht geknüpft, in mein Eigenthum aufgenommen habe, hört auf Gebiet des Staates zu sein. Von diesem wird mich also der Staat nicht verweisen können, und ich demnach mit dem Kosmopolitenstab nicht weit zu wandern haben.

Und wenn nun mehrere denken wie ich, wenn wir Andersdenkendem die Masse, ihr, Privilegirte, Anhänger des alten Sistems, nur die Einzelnen seid? Dann werdet ihr in demselben Falle zu uns sein, in welchem wir gegen euch uns befinden würden. Wir gehen einen neuen Staatsvertrag ein, bauen ihn auf das Princip der Gleichheit, schliessen euch davon aus, und stellen euch und eure Privilegien in das lächerliche Nichts, das sie wesentlich enthalten. Aber wir werden keines eurer Menschenrechte kränken; habt ihr Eigenthum erworben, so bleibt es euch; von den Grenzen unsers neuen Staats werden wir euch

ausschliesen, aber wir werden auch diese Staats- grenzen, von denen eures Privateigenthums zu unterscheiden wissen. *) Keines eurer Menschen- rechte wollen wir kränken, aber es gehört nicht zu diesen Menschenrechten, daß die Bauern eures Guthes durch Schlagen des Wassers die Frösche zum Stillschweigen bringen, damit kein Miston auf dem sybaritischen Polster euch in die Ohren gelle!

---

*) Was hieraus auf das Gütereinziehen der Emigrirten in Frankreich folge? — Vielleicht nicht alles, was im ersten Augenblick den Schein davon haben mögte.

Es ist unrecht, sie ihres Eigenthums zu berauben, in sofern sie sich nicht das Princip der Gleichheit wollten gefallen lassen; aber in sofern sie ihrem Vaterland einen verderblichen Krieg bereiteten; in sofern das Vaterland in diesen Gütern einen kleinen Ersatz dessen fand, was ihm diese Machinationen der Emigrirten kosteten — in sofern ist es nicht unrecht.

IV.

Ein interessantes Actenstükk zur Geschichte der französischen Revolution.

Rede des Anacharsis Cloots bei Ueberreichung eines freiwilligen Beitrags zu den Kosten des Krieges.

Anacharsis Cloots gehört mit zu den merkwürdigsten Helden der französischen Revolution, ob er gleich auf dem Wege Herostrats *) zur Unsterb-

*) Der, um seinen Nahmen auf die Nachwelt zu bringen, den prächtigen Tempel der Diana zu Ephesus in Brand steckte.

lichkeit wandelte. Mit Robespierre und Carrier, wie mit den ehrwürdigen Nahmen der Girondisten wird auch der seinige genannt werden. Die ersten waren Teufel, ausgezeichnet edle Männer und Märtirer die andern; Anacharsis Cloots ist wohl ganz bestimmt der größte und ausschweifendste Schwärmer gewesen. Der eigen Ton und Schwung aller seiner Reden und Handlungen, der Beinahme, den er sich selbst gab, — Redner des Menschengeschlechts — und vor allen die lächerliche Comödie der Gesandschaft aus allen Welttheilen an die — Restaurateurs du genre humain — beurkunden dieß hinlänglich. Auf folgende Rede ist ein nicht unwichtiger Beitrag zum Beweise jede Silbe davon ist charakteristisch. Ich halte sie in der That für psychologisch merkwürdig, und glaube daher ein kleines Verdienst durch ihre weitere Bekanntmachung mir zu erwerben.

Man kann freilich, bei aller Lächerlichkeit seines excentrischen Betragens, dem Manne nicht gram sein, ja sogar Beifall und Bewunderung

nicht versagen, der seine Anhänglichkeit an die gute Sache auch mit Aufopferungen bewährte; allein die Leichtigkeit mit welcher späterhin Bösewichte seinen schwärmerischen Eifer misbrauchen konnten, ist doch ein Beweis mehr, daß nicht der Pomp einzelner Grosthaten, wozu oft eine eigennützige Absicht, oder doch der Drang des Gefühls, dessen Unwiderstehlichkeit der Handlung das Verdienst raubt, uns bestimmen, den Charakter des Edlen ausmachen, und nur die standhafte, unerschütterliche Anhänglichkeit an die Normen des Rechts den Nahmen der Tugend verdiene.

Gesetzgeber, die Verzweiflung der Tirannen Europa's zwingt eine grosmüthige und freie Nation die Waffen des Krieges zu denen der Vernunft hinzuzufügen. Die Könige, verurtheilt von Minerven, appelliren an den Richtstuhl der Bellona. Dies ist eine Crise des Weltalls; das Schicksal des Menschengeschlechts ist in den Händen von Frankreich. Wir streiten für die Rechte des Menschen, und unsre Siege werden der Würde des Menschen einen neuen Glanz verleihen. Wir werden die Despoten schlagen, und die Menschen befreien. (Man klatschte Beifall) Für jeden Tirannen, hingestürzt in den Staub, wird ein ganzes Volk aus der Sclaverei hervorgehen. Gott entwikkelte das Chaos der Schöpfung; die Franzosen werden das Chaos des Feudalsystems entwicklen. (Beifall) Gott ist mächtig, und er wollte; wir sind mächtig, und wir wollen. (Beifall) Freie Männer sind Götter der Erde, und das Menschengeschlecht wird stärker sein, als die Satrapen.

Legislateurs, le dessepoir de la tirannie Européenne force une nation genereuse et libre de joindre les armes de la guerre à celles de la raison. Les rois, condamnés par Minerve, en apellent au tribunal de Bellone. C'est ici la crise de l'univers; le sort du genre humain est entre les mains de la France. Nous combattons pour les droits de l'homme et nos victoires ajouteront un nouvel eclat à la dignité humaine. Nous frapperons les despotes, et nous delivrerons les hommes. Chaque tiran, renversé dans la poussière, fera sortir tout un peuple de l'esclavage. Dieu debroulla le chaos primitif; les Français debrouilleront le chaos feodal. Dieu est puissant, et il a voulu; nous sommes puissans, et nous voulons. Les hommes libres sont les Dieux de la terre, et le genre humain sera plus fort, que les Satrapes.

Man hat einen ungerechten Krieg gegen uns geführt, mit Sclaven von Soldaten und erpreßtem Gelde; wir führen einen heiligen Krieg, mit freiwilligen Soldaten, und frei zugestandnen Steuern. Dieser Kampf wird nicht lange unentschieden bleiben können; unsre Ressourcen müssen eben durch die Wuth der Menschenfresser sich vermehren, (Beifall) und unsre Fortschritte wie unsre Triumpfe werden zum Vortheil der allgemeinen Freiheit gereichen. Zwanzig despotische Trohne werden das Volk der Franken nicht unterjochen, denn wir werden alle Kraft unsrer Arme und unsers Vermögens gegen Heere gebrauchen, die unsern Nachbarn selbst verhaßter sind, als furchtbar unseren Legionen. Die Tirannen werden mit Schrecken inne werden, daß die Bürger Frankreichs und die Bürger der ganzen Welt sich zu den größten Aufopferungen bereiten, für den Fortgang einer Sache, die so lebhaft alle Völker interessirt. Ja, wir werden uns auf eine einfache Nahrung, auf die schwarze Suppe der Spartaner (Beifall) einzuschränken wissen, um

On nous a fait une guerre impie, avec des soldats servs et de l'argent extorqué; nous faisons une guerre sainte, avec des soldats volontaires et des contributions librement consenties. Cette lutte ne sauroit durer longtems; nos moyens doivent augmenter par l'acharnement des mangeurs d'hommes, et nos effets comme nos triomphes tourneront à l'avantage de la liberté universelle. Vingt trones despotiques n'ecraseront pas la nation des Francs; car nous dirigerons tous nos bras & tous nos produits contre une soldatesque plus odieuse à nos voisins, que redoutable à nos legions. Les tirans, apprendront avec effroi, que les citoiens de la France se disposent aux plus grands sacrifices pour le succés d'une cause, qui interesse vivement toutes les nations. Oui, nous saurons nous reduire à une nourriture grossière, à la sauce noire des Spartiates

einen Krieg fortzuführen, dem ein ewiger Friede folgen wird. Die Reichen werden sich zur Mäßigkeit der Armen bequemen, um unsre Armeen mit ihrem Ueberfluß zu erhalten. Alle im Reiche zerstreuten Kräfte werden sich vereinigen, alle Betriebsamkeit des Luxus wird sich in kriegerische Thätigkeit umkehren. Die prächtigen Wagen der Weichlichkeit sich zu zahlreichen Artilleriezügen verwandeln. (Beifall) Unsre Siege werden unsre Feste sein. Wir werden nicht unsre Rechte durch Gefräßigkeit verlieren, wie der Bruder des hebräischen Patriarchen. (Lachen und Beifall) Frugalität war zu aller Zeit ein Unterpfand der Unabhängigkeit. Sein wir ein Jahr mäßig, und die Welt wird frei sein auf immer. (Beifall) Sein wir mäßig fürs Vaterland, und wir werden die (gezwungne) Nüchternheit der Sclaven vermeiden. (Beifall) Die Tarquiniusse und Porsennas fürchten die Enthaltsamkeit und die Blässe der Brutus und der Scevola. (Wiederhohlter anhaltender Beifall) Und welcher Franzose wäre so feige, oder so verblendet daß er die fruchtbaren und lachenden Gefilde, die er be-

pour soutenir une guerre, qui sera suivie d'une paix perpétuelle. Les riches se mettront au regime des pauvres, pour aprovisionner nos armées du superflu de leurs richesses. Toutes les forces eparses dans l'empire se reuniront, tous les mouvements du luxe se couvertiront en mouvements guerriers. Les chars pompeux de la mollesse se transformeront en nombreux trains d'artillerie. Nos victoires seront nos festins. Nous ne perdrons pas nos droits par gourmandise comme le frère d'un patriarche hebreux. La frugalité fut de tout tems le gage de l'indepen. dance. Soions sobres un an, et le monde sera libre a jamais. Soions sobres pour la patrie, et nous éviterons la sobrieté des esclaves. Les Tarquins et les Porsennas redoutent l'abstinence et la paleur de Brutus et de Scevola.

Et quel est le François assés lache ou assés aveugle, pour laisser envahir les fertiles et riantes

wohnt, verheeren liesse, indeß der Lappe, umringt von Eisschollen, und der Caffer, gesengt von der Sonne die Wüste ihres Geburtslandes aller Fruchtbarkeit eines fremden Erdstrichs vorziehen? Und sollte der Dienst der Freiheit weniger Opfer fordern dürfen, als der Dienst des Aberglaubens? Wird der Tempel der Unabhängigkeit nicht eben so wohl seine Pilger, seine Gelübde haben, als der Tempel der Christen oder der Muselmänner? Sollte die Religion der Rechte des Menschen weniger Tugend, weniger Eifer und Enthusiasm einflösen, als die Religion der falschen Propheten? (Beifall) Gold, Silber und Edelsteine sind durch den allgemeinen Aberglauben zu Rom und zu Mecca aufgehäuft worden, und die allgemeine Liebe zur Freiheit sollte nicht den Schatz von Frankreich, den Schatz des Menschengeschlechts, durch freiwillige Beiträge anfüllen können? Gesetzgeber, ich lege in diesem Heiligthum, im Angesichte meiner Laren und Penaten, im Heiligthum der Constitution die Summe von 12000 Livres nieder, um damit 40 bis 50 Streiter in dem geheiligten

contrées qu'il habite, pendant que le Lapon entouré de frimats et le Caffre brulé par le soleil préferent la sterilité de leur pais natal à la fecondité d'une terre etrangère ? Le culte de la liberté exigeroit il moins d'oblations, que les cultes superstitieux ? Le chef-lien de l'independance n'auroit il pas ses pelerins et ses ex voto, comme le chef lieu des Chretiens et des Musulmans ? La religion des droits de l'homme inspireroit elle moins de vertu, de zèle et d'enthousiasme, que la religion des faux prophètes ? L'or, l'argent et les pierreries sont accumulés par la superstitution universelle à Rome et à la Mecque; et l'amour universelle de la liberté ne remplirait il pas le trésor de la France, le trésor du genre humain, d'offrandes liberatrices ? Legislateurs, je depose dans ce sanctuaire, en presence de mes lares et de mes penates, dans le sanctuaire du Dieu constitutionel la somme de 12000 Livres, pour habiller, equipper, armeret et solder 40 ou 50 combattans dans la guerre

Kriege der Menschen gegen die Tirannen zu kleiden, aus zu rüsten und zu erhalten. (Wiederhohlter Beifall) Ich werde überglücklich sein, wenn die Pest meines Beispiels (Lachen) den Sturz der Unterdrücker beschleunigt. Ich überreiche euch zu gleicher Zeit mein letztes Werk, dessen Titel schon die Aristocraten schaudern macht: die allgemeine Republik. Indem ich so mein Vermögen und meine Thätigkeit der Verbesserung des Menschen widme, werd' ich bis an das Ende meines Lebens der Redner des Menschengeschlechts sein.

(Starker wiederhohlter Beifall)

racoée des hommes contre les tirans. Je ſerai trop heureux, si la contagion de mon exemple accelère la chute des oppreſſeurs. Je vous preſente en même tems mon dernier ouvrage, dont le titre ſeul fait friſonner les ariſtocrates : la republique universelle. C'eſt en consacrant ma fortune et mes travaux à l'amelioration de l'espèce humaine, que je ſerai toute ma vie l'orateur du genre humain.

V.

Mannheim.

Prüfung der von dem Grafen Carl von Strengschwerd aufgestellten neuen Theorie eines deutschen Staatskriegsrechts.

Das zu Regensburg den 21. October 1795 erschienene rechtliche Gutachten, die Uebergabe der Festung Mannheim betreffend, stellt eine ganz neue Theorie des deutschen Staaskriegsrechts auf. Der Herr Verfasser, Graf Carl von Strengschwerd — ein sehr ominöser Nahme! — hat zu deren Beurtheilung die Herrn Pütter und von Martens aufgefordert. Durch diese Anweisung an einen besondern Gerichtshof ist jedoch die Sache keineswegs von dem Tribunal der allgemeinen Beurtheilung des Publicums abgerufen; auch war dies gewiß nicht die Meinung des Herrn Grafen. Wer irgend eine Behauptung durch den Druck zur Competenz des allgemeinen Urtheils bringt, gleicht

jenem Maler, der seinen Kriegsgott öffentlich ausstellte. Wenn sich ein Schuster vermißt, — über das Bein zu urtheilen, so hat er sehr Unrecht, ihm das: ne sutor ultra crepidam! so unfreundlich entgegen zu schelten. Ich bin vielleicht jener Schuster, aber, und wenn mich auch unterfing, nicht nur über das Bein, sondern über den Mund und die Nase zu urtheilen, so dürfte man mich doch nicht schlagen deshalb. — Meiner eignen Beurtheilung muß es heimgestellt sein, ob ich wirklich nicht beim Leisten geblieben bin.

Während dem ich diesen Avantpropos niedergeschrieben habe, sind bereits zwei Beurtheilungen des Strengschwerdschen Gutachtens im Druck erschienen. Inzwischen scheinen mir doch Pütter und Martens an einer wie an der andern sehr unsuldig zu sein, und deshalb bin ich dadurch nicht bewogen worden, meine Materialien zu verbrennen. Ich will mit einigen Worten den Inhalt und Charakter derselben anzeigen. Nro. I. führt den Titel: Flüchtige Bemerkungen über das rechts-

liche Gutachten ꝛc. im December 1795. Die Bemerkungen sind in der That nur flüchtig! Der Verfasser schränkt sich darauf ein, durch ein Darstellen der Sachen, die Uebergabe Mannheims zu entschuldigen. Den eigentlichen Gegenstand der Strengschwerdschen Abhandlung, die neue Staatskriegsrechts-Theorie, hat er nur sehr obenhin berührt; ganz und gar nicht widerlegt.

Nr. 2 ruft in rechtlicher Verwunderung ho ho! *) über die scharfen Strengschwerdschen Behauptungen aus. Eine grose Menge von Gesetzstellen schlägt in dieser Beurtheilung den strengen Grafen zu Boden, und daß seine Staatskriegsrechts-Theorie einzelnen Normen der deutschen Constitution gänzlich entgegen sei; erweißt diese Abhandlung erschöpfend. Allein da der Herr Graf diese Theorie aus allgemeinen Grundsätzen

*) Ho! ho! oder rechtliche Verwunderung über einige Stellen einer Druckschrift: Die Uebergabe der Festung Mannheim ꝛc. im Jenner 1796.

zu entwicklen bemüht war, aus Sätzen, denen seine Beredsamkeit in der That ein Ansehen der Untrügbarkeit zu geben gewußt hat, so dürfte noch der Einwand zu besorgen sein: einzelne Anomalien könnten hier nicht in Betracht kommen, und der Widerspruch einzelner Gesetze, die vielleicht ganz andre Verhältnisse vor Augen gehabt, müsse vor dem Geist der deutschen Gesetzgebung im Allgemeinen, vor dem System der deutschen Constitution verstummen.

Daß also die neue Theorie des deutschen Staatskriegsrechts ebensowohl dem Geist und dem System der deutschen Gesetzgebung und Constitution im Allgemeinen entgegen sei, als sie den unzweideutigsten Wörten einer grosen Menge einzelner ausdrücklicher Gesetzstellen widerspricht; daß der Verfasser des rechtlichen Gutachtens nicht aus Grundsätzen, sondern nur aus Postulaten gefolgert habe, und daß bei aller anscheinenden Präcision dennoch alle seine aufgestellten Theoreme noch einer Zergliederung fähig sind, welche den

Trugschluß enthüllt; — das ist der Vorwurf meiner Abhandlung.

Ich erachte es für nothwendig, folgende Anmerkung vorauszuschicken. In der Beurtheilung des Gegenstandes, von welchem hier die Rede ist, — der Uebergabe von Mannheim an die Franzosen — sind zwei Momente zu unterscheiden. Erstens die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dieser Uebergabe an und für sich. Zweitens die Frage: wer deswegen verantwortlich sei, und vor welchem Richtstuhl die Entscheidung gehöre. Nur mit dieser lezten Frage haben wir es hier zu thun.

Jezt zur Prüfung der Theorie des Herrn Grafen von Strengschwerd. Es sagt derselbe:

So bald ein Reichskrieg ist, müssen alle Kriegsunternehmungen von einem einzigen Willen, von dem des Oberbefehlshabers der kriegführenden Macht abhängen, der seine Opera-

tionsplane nach den Instruktionen, oder auf Vollmacht des Souverains entwirft.

Wenn der Senat des ehemaligen Roms geängstet durch das Eindringen eines siegenden Feindes das: darent operam consules, ne quid respublica detrimenti capiat *) decretirte, oder einen Dictator ernannte, so würde man bequem in jener Formel dieses plein-pouvoir haben ausdrükken können. Ob sie aber für den Umfang der Gewalt eines deutschen Oberkriegsbefehlshabers nicht zu vielsagend sein mögte, ist wohl eine andre Frage.

Der Herr Verfasser hat, als auf einen obersten Grundsatz, darauf sein Sistem gebauet. Allein er ist nur ein Postulat. — Daß Einheit der Operationsplane, Festigkeit und Beharrlichkeit bei ge-

---

*) Die Consuln sollen Sorge tragen daß der Staat nicht Gefahr leide! Dieß war die Formel durch welche der römische Senat den Consuln ungemessne Macht ertheilte.

troffnen Maasregeln, Schnelligkeit der Ausführung im Kriege, wenn er mit Erfolg geführt werden soll, nothwendig sind, ist eine unzubezweifelnde Wahrheit; daß diese Erfordernisse nur dann möglich sind, wenn alle Kriegsunternehmungen in höchster Instanz von einem einzigen Willen abhangen, will ich nicht läugnen. Daß aber deshalb in einem Reichskriege so sich die Sache ververhalten müsse, folgt noch keineswegs. Es ergiebt sich daraus nur folgendes Resultat: daß nach der Meinung des Herrn Grafen von Strengschwerd, die ich ohne Bedenken auch zu der meinigen mache, ein Reichskrieg nur dann mit Erfolg geführt werden könne, wenn der oberste Befehlshaber mit plein-pouvoir versehen ist. Aber darum ist dieß ja noch nicht wirklich also. Es ist wohl eine zu wünschende Einrichtung, (vorausgesetzt, daß wir nicht irren, der Herr Graf von Strengschwerd und ich) aber deshalb noch keine gesetzliche Norm. Mit einem Worte, der Herr Graf hat eine ihm zweckmäßig scheinende Verfassung des Reichskriegswesens, eben aus diesem Grunde,

zum Rang eines Reichsgrundgesetzes erhoben, und das zwar, wie die Anwendung beweiset, mit retroactiver Wirksamkeit. Das nenn' ich mir aber ein wenig viel gewagt!

Ich wiederhohle meine Zustimmung zu der Behauptung, daß ein Krieg mit Kraft und Erfolg nur dann geführt werden könne, wenn sich die oberste Gewalt in einem Puncte concentrirt, und unabhängig von jeder andern Bestimmung wirken kann. Aber in Deutschland ist dieß nun einmal nicht so, und ist des statistischen und politischen Zustands dieses Staates wegen nicht möglich. Daß Deutschland (das deutsche Reich) in seiner dermaligen Verfassung nie mit einem seiner specifischen Kraft angemeßnen Erfolg wird Krieg führen können, ist eine nothwendige Folge dieses Satzes, die mich jedoch nicht abschrekt, auf meiner Behauptung zu beharren.

Eine grose Menge der ausdrüklichsten Gesetze beweißt schon hinlänglich, daß die oberste Gewalt im Kriege keineswegs in einem Punct concentrirt

sei,*) wenn nicht die eigenthümliche Verfassung des deutschen Reichs an und für sich ein Beweis der Unmöglichkeit wäre. Deutschland ist nicht ein einiger Staat. In einem solchen hat die oberste Gewalt ihren Mittelpunct, von welchem aus sie in gleicher Stärke nach allen Seiten hin wirkt; im Kriege wie im Frieden liegt jeder Endpunct in der Sphäre ihrer Berührung. Deutschland ist ein Sistem mehrerer conföderirter Staaten, deren einer von dem andern unabhängig ist, und die keinen Punct haben in dem sich die Summe aller Kräfte vereinigte. Jeder deutsche Reichsfürst ist in seinem Lande souverain; und behauptet die Rechte dieser Souverainetät, neben seinen Pflichten als Mitstand des Reiches. Er hat ein von dem Intresse des Ganzen gesondertes Particularintresse, welches er immer jenem vorzieht, und welches ihn nur lauen Antheil daran nehmen läßt. Im Kriege des einzelnen Staates heist sein Intresse diesen alle

*) Ich verweise nur, da dieß ausser meinen Grenzen liegt, auf die in §. 8. der rechtlichen Verwunderung angezogenen Gesetzstellen.

Kräfte aufbieten, jedes Mittel ergreifen, um seinen Zweck zu erreichen. Im Kriege eines confoederirten Staatensistems kann nur so viel Kraft aufgeboten werden, als die Summe der Contingente der einzelnen föderirten Provinzen beträgt. Der einzelne Staat nimmt im Nothfall zu außerordentlichen Mitteln seine Zuflucht. Die Conföderation muß es bei den gewöhnlichen bewenden lassen, denn um ungewöhnliche möglich zu machen, würde ein neuer Punct in dem Unionsvertrag erfordert werden, und dieß läßt das getheilte Interesse der einzelnen Staaten nicht zu. Deutschlands Fürsten werden sich nie dazu verstehen, soviel von ihren Souverainetätsrechten *) aufzuopfern, als nothwendig wäre, um im Reichskriege den obersten Befehlshaber mit der Dictatur zu bekleiden.

Also: im deutschen Reichskriege hängen die

*) Ich weis ganz wohl, daß dieser Ausdruck nach dem Sprachgebrauch des deutschen Staatsrechts nicht richtig ist. Aber man versteht mich hoffentlich.

Kriegsunternehmungen keinswegs unbedingt von dem Willen des Oberbefehlshabers ab.

Der Herr Graf von Strengschwerd fährt fort: Alle Unterbefehlshaber, vom höchsten bis zum niedrigsten Rang müssen dem absoluten Willen des Oberbefehlshabers unter geordnet sein.

Sehr wahr in sich selbst, aber in der Anwendung die der Verfasser davon gemacht hat, ist eine kleine Induction enthalten. Der höhere oder niedere Rang des Unterbefehlshabers kann freilich dann nicht in Erwägung kommen, wenn wirklich von seinem Verhältniss als subordinirter Befehlshaber die Rede ist. Allein wer eine Materie des deutschen Staatsrechts bearbeitet, sollte doch vertraut genug mit dem Geiste desselben sein, um die Lehre von der Vieleinigkeit der Personen stets im Gesichte zu behalten. Wer wüsste nicht, welche Summe von Personalitäten in der einigen leiblichen Hülle eines deutschen Reichsfürsten concentrit ist? Ein solcher ist qua Glied des heiligen römischen Reichs eine andere Person; eine andere qua

Souverain seiner Staaten; er ist qua Privatmann in Erwägung zu ziehen; und, nimmt er den Hirtenstab zur Hand, auch noch qua summus episcopus zu veneriren. Daſſ aber alle diese verschiednen qua's ihn in eben so viel verschiedne Verhältnisse setzen, die schlechterdings nicht mit einander verwechselt werden können und dürfen, daſſ er in jedem dieser Verhältnisse andre Rechte und Verbindlichkeiten, andre Obere und andre Untergebene habe, das ergiebt die Natur der Sache sowohl, als auch die seichteste Kenntniſſ des deutschen Staatsrechts. Nun ist es freilich möglich, daſſ er neben allen diesen qua's auch noch qua Unterbefehlshaber im Kriege in Betracht komme könne, und in diesem Verhältniſſ, qua solcher, ist er allerdings dem Willen des Obercommandeurs untergeordnet; allein unbeschadet aller seiner andern qua's! Was er im Verhältniſſ des Souverains thut, dafür kann er nur als solcher, nur unter allen den Bedingungen verantwortlich sein, die in diesem Verhältnisse enthalten sind. Als Unterbefehlshaber ist er an andre Normen gebunden. Diese können

nicht in jene, und jene nicht in diese einfließen. — Die Anwendung dieser Distinctionen wird uns gleich nothwendig werden.

Der Verfasser fährt fort: Diese Regeln gelten eben so sehr von Officieren im offnen Felde, als von Festungscommandanten.

Wahr und richtig! Es war von Unterbefehlshabern im Allgemeinen die Rede.

Ein Festungscommandant hat also gar keine Befugniß, so lange er noch irgend Communication mit dem Oberbefehlshaber haben kann, eigenmächtig und wider (ohne) die Befehle desselben über die Festung zu disponiren.

Ein Festungscommandant als solcher darf die Festung nicht ohne den Willen des Obercommandeurs übergeben; thut er es, so wird er diesem deshalb verantwortlich. Aber wenn dieser Festungscommandant zu geicher Zeit Sou-

verain ist, Hoheitsrechte über die Festung ausübt! Wenn er in dieser Qualität die Stadt seiner Bürger lieber der Discretion des Feindes ergeben, als sie den Greueln einer Belagerung aussetzen will? — dann übt er einen Act der Landeshoheit aus, über welchen keine militairische Jurisdiction entscheiden kann.

Ich wünschte hier sehr, richtig verstanden zu werden. Ob ein solcher Act eines deutschen Reichsfürsten legal, nach den Normen der Reichsverfassung erlaubt sei, ist eine Frage, die, wie ich oben erklärt habe, ganz ausser der Sphäre meiner Berührung liegt. Der Vorwurf ist der: als ein Act der Landeshoheit kann er nicht zur Competenz eines militairischen Gerichts gezogen werdeu. —

Hiermit wäre also erwiesen, dass dem Oberfeldherr im Reichskriege keineswegs die Dictatur zustehe, und dass seine Macht durch die eigenthümliche Verfassung von Deutschland, durch das verschiedne Verhältniss der collidirenden Personen

wichtige Modifikationen erhalte; es wäre im Concreten erwiesen, daß er auch im Unterbefehlshaber den Souverain respektiren müsse, und den ersten für die Handlungen des letzten nicht verantwortlich machen könne. Verfolgen wir nun weiter die Theoreme des Grafen von Strengschwerd.

Ein deutscher Reichsstand kann über sein Truppencontingent bei der Reichsarmee gar nicht verfügen.

Hier wird es wiederum einer kleinen Distinction bedürfen, um das Wahre vom Falschen zu sondern. Ein Reichsstand (als solcher) kann über sein bei der Reichsarmee befindliches Corps nicht militairisch disponiren. Das springt in die Augen! Militairische Dispositionen gehören zur Competenz des Generals; der Reichsstand ist, als solcher, nicht General; mithin liegen diese nicht binnen den Grenzen seiner Befugnisse. Aber Bestimmungen, die ausser der Sphäre der Tactik liegen, die Ausflüsse der Landeshoheit sind — — wer könnte ihm

das Recht zu diesen streitig machen? So lange das Contingent bei der Reichsarmee steht, gehorcht es den militairischen Befehlen des Feldherrn. Aber der Souverain darf nur gebieten, und das Contingent zieht sich von dem Heere zurükk, und entzieht sich eben dadurch aller Subordination gegen den Feldherrn. Noch einmal! Ob ein Reichsstand durch ein solches Verfahren nicht verantwortlich werde, ist hier gar nicht die Frage; aber für diese Verantwortung ist eine constitutionsmäßige Behörde, und nur von Militairjurisdiction kann keine Rede sein.

Der Commandant einer reichsständigen Festung stehet während des Krieges ganz unter dem Oberreichsfeldherrn.

Ist ganz nach dem vorigen zu beurtheilen! Allerdings steht er in militairischer Rücksicht unter dessen Commando; aber diese Rücksicht beseitigt, fällt mit der Ursache derselben alle Sub-

ordination weg, und der Commandant steht unter seinem Regenten.

Der einzige Grund, auf welchem die Subordination der Commandeurs der reichsständischen Contigente gegen den obersten Feldherrn des Reichs beruht, ist eigenthümlich kein anderer als der Wille des Regenten, der indem er sein Contingent stellt, diesem die Unterwürfigkeit unter den Oberbefehlshaber zur Pflicht macht. Das Contingent gehorcht dem Oberbefehlshaber der Reichstruppen nur auf Befehl seines Souverains. Hieraus folgt unwidersprechlich, daſſ dieser Gehorsam nicht länger dauern könne, als der Grund desselben, der Befehl des Regenten. Dieser ist für den Unterthanen die höchste Norm; er entzieht ihn dem Commando des Feldherrn, so wie er ihn demselben unterwarf. Das Contingent ehrte in den Ordres des Generals eigentlich nur den Befehl seines Fürsten. Collisionsfälle sind also gar nicht möglich: da diese nur bei accordirten Bestimmungsgründen gedacht werden können; der Wille des Feldherrn aber —

in Beziehung auf das Contingent — dem Willen des Souverains untergeordnet ist.

Von dieser wichtigeren Theorie ergibt sich nun folgende Anwendung auf die Uebergabe der Festung Mannheim an die Franzosen.

Da der Gouverneur, Baron von Belderbusch, und der Commandant Durri im letzten Ressort unter dem Willen ihres Souverains standen, so war es ihre Pflicht, den Befehl desselben, die Festung zu übergeben, der ihnen durch den Mund des Ministers von Oberndorf ward, zu befolgen, so wie dieser Minister nur seine Unterthanenpflicht erfüllte, indem er das Organ von dem Willen des Souverains ward. Verantwortlich für die Uebergabe von Mannheim ist nur der Churfürst von der Pfalz, der nach den For-

men der deutschen Constitution darüber Rechenschaft zu geben hat. Die Competenz eines Kriegsgerichts ist der Natur der Sache nach schlechterdings nicht zu denken.

VI.

Werth der Freiheit.

Ein Gedicht.

Bürgerliche Freiheit ist die erste Bedingung jeder Staatsverfassung für gebildete Menschen. Sie ist im allgemeinen mit jeder Form derselben verträglich. Welche Form ihr die anpassendste sei, ist noch Problem. Aber sie kränken, ist immer ein Act der Usurpation.

So viele, viele Freuden blühen,
Auf Gottes schöner Welt,
Und ohne daß wir viel uns mühen,
Sind sie uns zugezählt.

Die Flur im schönen, grünen Kleide,
Der Baum, die Blume uud die Weide
Sind für den unverdorbenen Sinn,
Ein überreichlicher Gewinnst!
Doch nur der freie Mann allein,
Kann wahrhaft sich und herzlich freun!

Dem Knechte ist die Blum' und Weide,
Die Flur im schönen grünen Kleide
Ein todtes Bild; im dumpfen Sinn
Schleppt er sich an der Fessel hin.
Der freie Mann allein
Kann sich von Herzen freun!

Der Traube goldner Saft entbindet
Von Kummer, Sorg und allem Leid',
Was jeden drückt und drängt entschwindet —
In glükklicher Vergessenheit
Und unser Herz schlägt höher, lauter
Für Recht und Menschheit, und vertrauter
Spricht unser Mund der Wahrheit Wort
Und höhnet jeden Falschen fort!
Doch nur den freien Mann allein
Macht ächt und wahrhaft froh der Wein.

Damit er seinen Schmerz betäube,
Und nicht der Geisel Wund' ihm bleibe,
Berauschet sich der Knecht im Wein
Und hört ganz auf ein Mensch zu sein.
Den freien Mann allein
Macht wahrhaft froh der Wein.

Der Freundschaft reine, heilge Freuden —
Wer kostet' sie und danket nicht
Gerührt, dem Geber aller Freuden,
Mit einer Träne im Gesicht?

Im Tausche ähnlicher Gedanken
Durchbrechen Freunde leicht die Schranken
Des Wahnes, wallen Hand in Hand,
Hin zu der Wahrheit lichtem Land.
Doch nur der freie Mann allein
Kann Freund von einem Freunde sein.

Dem Knechte wird sein Frohngefährde,
Vom Treiber beigejocht, zur Erde
Den Blikk gesenkt, kennt er ihn nicht
Und sieht ihm nimmer ins Gesicht.
Der freie Mann allein
Kann Freund vom Freunde sein.

Und du, o hohes Glükk der Liebe
Du süses Glükk der Häuslichkeit,
Der Gatten= und der Elternliebe
In stillem Sinn und Mäsigkeit.

O nur ein Hüttchen und die Holde, —
Wer kauft die Seligkeit mit Golde?
Und welches Vater, Mutterglükk
Lacht in des Säuglings erstem Blikk?
Doch nur der freie Mann allein,
Kann sich des Kinds, der Gattin freun.

Nur Wohllust, thierisches Gelüste
Führt Knechte an der Knechtin Brüste.
Das Kind, das ihm das Weib gebührt,
Erfreut nur den, dess' Knecht es wird!
Der freie Mann allein
Kann sich der Liebe freun.

Drum wen noch Joch der Knechtschaft lastet
Der streife seine Fessel ab
Und kämpf', und Schmach dem, welcher rastet
Und wählt, ob Knechtschaft oder Grab!

Um frei zu sein, darf man nur wollen
Und — hört ihr Gottes Donner rollen? —

Der Sieg, der Sieg ist sicher euch,
Denn Gott und Wahrheit kämpft für euch!

Auf, freie Männer nur allein
Verdienen auf der Erd' zu sein!

Wir wurden alle frei gebohren,
In euch gieng Gottes Bild verlohren.

Doch Muth, und Sieg das Feldgeschrei,
Die Fessel bricht, und ihr seid frei!

Der freie Mann allein
Kann sich mit Brüdern freun.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bemerkungen eines Kosmopoliten über die interessantesten Gegenstände der Zeitgeschichte

Altona [u.a. 1796

Gall.rev. 77
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10420700-4
VD18 14396327-001